



Gemeinde Hedingen

**Ausführungsbestimmungen
über das Parkieren von
Motorfahrzeugen auf
öffentlichem Grund der
Gemeinde Hedingen**

vom 13. Januar 2009

Ausführungsbestimmungen über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Hedingen

(vom 13. Januar 2009)

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 6 und Art. 17 der Parkierungsverordnung (PaVo) erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen.

I. Parkieren tagsüber (Art. 5 bis 7 PaVo)

Art. 1

Grundsatz der Ausnahmeregelung (Art. 6 PaVo)

Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung sind nur durch gebührenpflichtige Parkkarten gültig. Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf Gesuch hin weitere Ausnahmen für zweckfremde Benützung öffentlicher Parkplätze bewilligen.

Art. 2

Parkkarten

¹ Gebührenpflichtige Parkkarten werden in der Form von Tages- und Monatskarten ausgegeben. Bezugsberechtigt sind nur Fahrzeughalter mit polizeilichem Domizil/Niederlassung (melderechtlicher Wohnsitz) in Hedingen, deren Besucher sowie Gewerbetreibende. Tagesparkkarten sind einzeln oder in einem Block à 10 Tageskarten beziehbar. Die Parkkarten sind nur während der vermerkten Gültigkeitsdauer und für das Fahrzeug mit dem entsprechend aufgeführten Kontrollschild gültig.

² Tagesparkkarten sind nur dann gültig, wenn auf der Vorderseite das Datum und das Kontrollschild gut lesbar eingetragen sind und wenn der Wochentag angekreuzt ist. Es muss für jeden Tag eine separate Tagesparkkarte ausgefüllt werden. Die Bewilligung gilt nur am aufgeführten Tag.

³ Bezogene Tagesparkkarten können nicht zurück vergütet werden.

⁴ Die Ausnahmeregelung Tageskarte wird blanko abgegeben. Das Ausfüllen der Felder hat ausschliesslich mit Kugelschreiber zu erfolgen. Es dürfen nur die eigens dafür vorgesehenen Felder beschriftet werden. Korrekturen sind nicht zulässig. Das Kontrollpersonal ist angewiesen, korrigierte Bewilligungen ohne weiteres als ungültig zu interpretieren und entsprechend zu handeln.

⁵ Parkkarten müssen gut sicht- und lesbar hinter der Windschutzscheibe eines Motorfahrzeuges abgelegt werden. Sie müssen jederzeit so am Fahrzeug angebracht werden, dass sie von aussen jederzeit vollständig sichtbar sind.

⁶ Die Parkkarten entheben nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten. Temporäre Verfügungen oder Anordnungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁷ Die Missachtung der vorliegenden Auflagen und Verwendungsvorschriften kann den sofortigen Entzug der Ausnahmegewilligung zur Folge haben.

⁸ Ausnahmegewilligungen können nur durch die Gemeinde Hedingen ausgestellt werden. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, gegen Personen, die eine Ausnahmegewilligung fälschen, verfälschen oder sonst in irgend einer unerlaubten Weise abändern (insbesondere durch Abändern des vorgedruckten oder handschriftlich eingefügten Textes) oder ein von einem Dritten hergestelltes Dokument dieser Art verwenden, ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB einzuleiten.

⁹ Die Gebühr einer Ersatzparkkarte beträgt Fr. 20.00 (Art. 15 Abs. 2 PaVo).

II. Nächtliches Dauerparkieren (Art. 8 bis 10 PaVo)

Art. 3

Für den Vollzug der Gebührenpflicht ist die Abteilung Sicherheit zuständig.

Vollzug der
Gebührenpflicht
(Art. 9 Abs. 6 PaVo)

III. Gebühren (Art. 11 bis 17 PaVo)

Art. 4

Für den Vollzug der Gebührenpflicht ist die Abteilung Sicherheit zuständig.

Vollzug der
Gebührenerhebung
(Art. 17 PaVo)

IV. Schlussbestimmungen (Art. 18 bis 20 PaVo)

Art. 5

Inkrafttreten
(Art. 20 PaVo)

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2009 in Kraft.